

Nr. 5166.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h -Berlin,
Architekt B a u r - Berlin,
Pastor B o d e -Hannover,
Wilhelm F e e h t -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Frauengefängnis “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führerin : Paul R e n o .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
in englischer Fassung der Filmprüfstelle Berlin bereits
am 8. Juni 1932 vorgelegen hat und von ihr unter Nr. 31699
zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen,
zugelassen worden ist. Auch diese Entscheidung war Gegen-
stand der Verhandlung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 29. August 1932-Nr. 32024 - wird
auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen spielt in einer amerikanischen Grossstadt und hat nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil folgenden Inhalt:

Ein wegen Mordes verfolgter Verbrecher, Kid Athens, hat sich in Katrin, die Verkäuferin in einem Blumengeschäft ist, verliebt und verfolgt sie mit seinen Anträgen, obwohl er schroff abgewiesen wird. Um der Verfolgung durch die Polizei zu entgehen, muss Kid aus der Stadt für einige Zeit verschwinden. Katrin lernt in der Zwischenzeit einen jungen Ingenieur, Mac, kennen, in den sie sich verliebt und den sie heiratet, um mit ihm nach Russland zu gehen, wo er Arbeit gefunden hat. Am Tage der Hochzeit kommt Kid in die Stadt zurück und hört von Katrin's Verheiratung. Er will sich rächen und schleicht sich zu diesem Zweck in die Wohnung des jungen Paares ein. Ein Polizeibeamter kommt bei der Verfolgung in die Wohnung und wird bei deren Durchsuchung von Kid aus dem Hinterhalt erschossen. Kid flieht, lässt aber den Revolver, mit dem er den Mord begangen hat, am Ort der Tat zurück. Mac und Katrin werden verhaftet und wegen Mordes an dem Polizeibeamten angeklagt. Da alle Indizien gegen sie sprechen, wird Mac zum Tode und Katrin zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Von der Mitte des 3. Aktes ab spielt der Film aus-
schliesslich

schliesslich (bis auf die letzte Scene) im Gefängnis. Der Gehilfe des Staatsanwalts, Hartmann, steckt mit der Verbrecherbande Kids unter einer Decke. Der Führer der Bande, Doremus, spielt eine Rolle im politischen Leben und übt auf die Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gefängnisses einen korrumpierenden Einfluss aus. Durch seine Vermittlung gelingt es einem Reporter einer Zeitung bei einem der oberen Beamten des Gefängnisses zu erreichen, eine Aufnahme der Abschiedsscene zwischen Mac, der am nächsten Tage gehenkt werden soll und seiner Frau Katrin, ohne Wissen des Anstaltsdirektors, zu machen. Der Direktor erfährt davon und setzt den schuldigen Beamten, der sich auf einen Befehl von Doremus bezieht, ab. Die Zeitung bringt das Bild der Abschiedsscene und daneben ein Bild der Waffe, mit der die Ermordung des Polizeibeamten ausgeführt wurde. Eine der Mitgefangenen Katrins, Susi, die früher eine Freundin Kids gewesen ist, erkennt in der Abbildung der Zeitung die Waffe wieder, die sie Kid früher geschenkt hat. Katrin teilt diese Feststellung, die auf die Täterschaft Kids schliessen lässt, dem Direktor des Gefängnisses mit, der sich mit der Staatsanwaltschaft in Verbindung setzt. Der Staatsanwalt entsendet Hartmann zur Untersuchung der Sache. Hartmann, der verhindern will, dass der wahre Mörder festgestellt wird, vernimmt Katrin und erklärt ihr und dem Direktor, dass die von einer Gefangenen aufgestellte Behauptung, der zur Tat gebrauchte Revolver habe Kid gehört, nicht ge-
nüge

nüge, um ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten und die Hinrichtung Mac's aufzuschieben. Das Zeugnis einer Vorbestraften sei unglaubwürdig. Katrin teilt im Gefängnis Susi mit, dass sie keinen Aufschub der Hinrichtung erlangt hat, weil Hartmann die Aussage Susis für unglaubwürdig erklärt hat. Susi erklärt darauf, dass Hartmann mit zur Bande des Doremus und des Kid gehöre und dass er von Doremus Geld bekomme. Katrin hat jetzt das Vertrauen verloren, durch den Direktor einen Aufschub für ihren Mann zu erlangen. Sie beschliesst deshalb, mit einer anderen Gefangenen aus dem Gefängnis auszubrechen. Sie tut dies, obwohl sie weiss, dass sie ihr Leben riskiert. Sie hofft, wenn die Flucht gelingt, durch Aufdeckung der Doppelrolle Hartmanns und durch die Feststellung der Täterschaft Kids ihren Mann zu retten. Susi verspricht ihr, falls sie bei der Flucht umkommen sollte, von sich aus einen Versuch zu machen, Hartmann zu entlarven. Der Fluchtplan wird von Katrin und ihrer Mitverschworenen ausgeführt. Eine Wärterin wird überwältigt und mit dem ihr geraubten Schlüssel gelangen die beiden Flüchtlinge in den Hof. Die Wärterin vermag jedoch das Alarmsignal in Tätigkeit zu setzen. Beim Durchschneiden eines Drahtzaunes wird die eine der Flüchtenden erschossen. Katrin gelingt es, ins Wasser zu springen und fortzuschwimmen. Sie wird jedoch von den Polizeibeamten eingeholt. Ihre Flucht hat jedoch insofern Erfolg, als sie zur Gerichtsbehörde gebracht und dort vernommen wird. Es gelingt ihr durch

durch Susi und durch die von dieser genannten Zeugen, Hartmann zu entlarven. Das Schlussbild zeigt Katrin und Mae in Freiheit auf der Fahrt nach Baku.

II. Die Filmprüfstelle hat dem ihr in deutscher Fassung vorliegenden Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, entsittlichend und verrohend zu wirken, sowie das religiöse Empfinden zu verletzen. Auf die von der Prüfstelle hierfür gegebene Begründung der Vorentscheidung wird Bezug genommen.

Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin frist- und formgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde ist von dem Vertreter der Beschwerdeführerin nach drei Richtungen begründet worden :

1) Es sei untragbar, wenn zwei Kammern derselben Prüfstelle über die englische und die deutsche Fassung desselben Bildstreifens zwei verschiedene Entscheidungen trafen, obwohl bei der Prüfung der englischen Fassung die wortgetreue deutsche Uebersetzung vorgelegen hätte.

2) Die Oberprüfstelle habe in ihrer Entscheidung vom 20. April 1931 - Nr. 2135 - betreffend den Bildstreifen „ Sein letzter Gang“ ausgeführt, dass ein Bildstreifen, der erkennbar in Amerika und in einem amerikanischen Gefängnis spielt, nach dem Lichtspielgesetz nicht verboten werden könne.

3) Die Vorentscheidung habe in keiner Weise substantiiert, auf Grund welcher Tatsachen sie die Anwendbarkeit der von ihr angezogenen gesetzlichen Verbots-
tatbestände

tatbestände für gegeben erachte.

III. Die Oberprüfstelle ist der Vorentscheidung beigetreten:

Gegenüber den Ausführungen der Beschwerde zu 1) rechtfertigt sich auch nach Auffassung der Oberprüfstelle die strengere Beurteilung der deutschen Fassung des Bildstreifens auf Grund der Feststellung, dass die der deutschen Fassung unterlegte Textierung durch den an die Verbrechersprache anklingenden Jargon und die im Dialog, namentlich im Gefängnis, ständig vorkommenden Kraftausdrücke eine erhebliche Vergrößerung erfahren hat, die die verschiedene Beurteilung rechtfertigt.

Die Oberprüfstelle verkennt nicht, dass Amerika das Geschehensgebiet des vorliegenden Bildstreifens ist und dass darin die amerikanische Justiz und der amerikanische Strafvollzug zum Gegenstand der Handlung gemacht wird, wenn sie auch der Auffassung ist, dass dies in der deutschen Fassung weniger deutlich erkennbar zum Ausdruck kommt, als in der englischen. Es trifft auch zu, dass die Oberprüfstelle in der von der Beschwerde zu 2) angezogenen Entscheidung in Uebereinstimmung mit ihrer ständigen Rechtsprechung festgestellt hat, dass eine abträgliche Schilderung der amerikanischen Rechtspflege und des amerikanischen Strafvollzugs nicht geeignet ist, das Vertrauen in die deutsche Rechtspflege zu erschüttern. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat jedoch übersehen, dass diese Entscheidung nur für die in dem Urteil

teil

teil der Oberprüfstelle vom 20. April 1931 angezogenen Verbotsgründe der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Bestand hat, während vorliegend die Prüfstelle die Verbotsgründe der entsittlichenden und verrohenden Wirkung ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

Mit der Vorentscheidung, die allerdings eine ausführliche Begründung vermissen lässt, was von dem Vertreter der Beschwerdeführerin zu 3) nicht mit Unrecht bemängelt wird, bejaht die Oberprüfstelle vorliegend die Anwendbarkeit der im Vorderurteil angezogenen Verbotsgründe. Mit Recht nimmt die Prüfstelle an, dass die Darstellung, wie hier Beamte der Staatsanwaltschaft (Hartmann) und Verbrecher (Kid Athens und Doremus) unter einer Decke stecken, die Tatsache, dass Kid Athens und Doremus „unumschränkte Herren in der Stadt sind“

Akt I) und die Feststellung, „dass Hartmann Orders kriegt von Doremus und dass er seine Schmiergelder kriegt durch Kid Athens“ (Akt VII) und dass dadurch die Aufdeckung eines Justizmordes vereitelt wird (Akt VII) in einem Masse der Moral und dem gesunden sittlichen Empfinden ins Gesicht schlage, dass auch bei Würdigung des ausländischen Geschehensgebietes des Bildstreifens eine abträgliche und damit entsittlichende Wirkung eintritt.

Der weitaus grösste Teil des Bildstreifens, von der Mitte des 3. Aktes ab bis zum Ende des 8. Aktes spielt, wie die Prüfstelle ebenfalls zutreffend festgestellt hat, im Gefängnis. Im Mittelpunkt dieser Darstellung, soweit sie

nicht

nicht durch Milieuschilderungen des Gefängnislebens und die Fluchtepisode ausgefüllt wird, steht die bevorstehende Hinrichtung zweier zum Tode Verurteilter, Frank und Mac, von denen einer unschuldig ist und einem Justizmord zum Opfer fällt. Die Schilderung der Todesqualen beider, das Abführen Mac's in die Todeszelle, der letzte Gang Frank's zum Senafott und das wiederholte Erscheinen der Hängevorrichtung wirken auch nach Auffassung der Oberprüfstelle verrohend. Aus diesem Verbotgrund ist auch durch die von dem Vertreter der Beschwerdeführerin angezogene Entscheidung der Oberprüfstelle vom 20. April 1931 der Schluss des Bildstreifens „Sein letzter Gang“ verboten worden. Vorliegend wird die verrohende Wirkung, die von der Darstellung der Qualen zum Tode Verurteilter und der letzten Stunden vor einer Hinrichtung ausgeht, noch dadurch verschärft, dass es sich um einen unschuldig zum Tode Verurteilten und gleichzeitig um einen eben Vermählten handelt, dessen Frau mit ihm im gleichen Gefängnis schwachtet. Die wiederholten Begegnungen beider, die Photographierszene und der rührende Abschied im Gefängnis angesichts der Vollstreckung der Todesstrafe verschärfen vorliegend diese Wirkung bis an die Grenze des Erträglichen.

In der Beurteilung der Darstellung der Bibelsprüche, die mit der Handlung in Zusammenhang gebracht werden und des Auftretens des Frank auf dem letzten Gang begleitenden Geistlichen durch die Prüfstelle geht die Oberprüfstelle

stelle

stelle mit der Vorinstanz durchaus einig.

Da dem Bildstreifen sonstige Gegenwerte fehlen - in dem Verhalten Katrins und dem glücklichen Ausgang des Bildstreifens kann ein solcher nicht gefunden werden - rechtfertigt sich das Verbot des Bildstreifens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Fischer

Regierungsoberinspektor.

Vogel